

# DWA- Regelwerk

## **Merkblatt DWA-M 115-1**

### **Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers Teil 1: Rechtsgrundlagen**

Februar 2013



# DWA- Regelwerk



## **Merkblatt DWA-M 115-1**

### **Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers Teil 1: Rechtsgrundlagen**

Februar 2013



Herausgabe und Vertrieb:  
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.  
Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef · Deutschland  
Tel.: +49 2242 872-333 · Fax: +49 2242 872-100  
E-Mail: [info@dwa.de](mailto:info@dwa.de) · Internet: [www.dwa.de](http://www.dwa.de)

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Regelsetzung, Bildung und Information sowohl der Fachleute als auch der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

### Impressum

**Herausgeber und Vertrieb:**

DWA Deutsche Vereinigung für  
Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.  
Theodor-Heuss-Allee 17  
53773 Hennef, Deutschland

Tel.: +49 2242 872-333

Fax: +49 2242 872-100

E-Mail: [info@dwa.de](mailto:info@dwa.de)

Internet: [www.dwa.de](http://www.dwa.de)

**Satz:**

DWA

**Druck:**

Meier Druck

**ISBN:**

978-3-942964-26-5

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

© DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef 2013

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Merkblattes darf ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Digitalisierung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen werden.

## Vorwort

Ursprünglich wurde die Thematik der Indirekteinleitung von nicht häuslichem Abwasser in zwei ATV-Arbeitsblättern, dem ATV-A 115 „Anforderungen an die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ und dem ATV-A 163 „Indirekteinleiter“ behandelt. Die Merkblattreihe DWA-M 115 fasst die Inhalte beider Arbeitsblätter zusammen und aktualisiert sie. Für die Überarbeitung gab es folgende Gründe:

- Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, vor allem durch die 6. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 6.11.1996,
- Anpassung an die technische Entwicklung der Abwasserableitung, Abwasserreinigung, Schadstoffvermeidung und Wassereinsparung,
- Anpassung an die Vorgaben des ATV-DVWK-A 400 „Grundsätze für die Erarbeitung des ATV-DVWK-Regelwerkes“, nach denen die beiden bisherigen Arbeitsblätter aufgrund ihres empfehlenden Charakters und ihrer nur mittelbaren rechtlichen Wirkungen den Merkblättern zuzuordnen sind,
- Stärkeres Betonen der Verantwortung und der Möglichkeiten des Satzungsgebers für eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Ausgestaltung der Benutzungsbedingungen für die öffentliche Abwasseranlage,
- Erstellen eines übersichtlichen und in sich stimmigen Merkblattes zu diesem Gesamtthema.

Im Rahmen der Bestimmung und Konkretisierung der mit den ortsrechtlichen Regelungen zu verfolgenden Schutzziele und der dabei in Betracht kommenden Regeln der Technik hat seit 1970 das Arbeitsblatt ATV-A 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ eine maßgebliche Rolle gespielt. Nach einer ersten Überarbeitung dieses Arbeitsblattes im Jahre 1983 war durch die inzwischen geänderten bundes- und landeswasserrechtlichen Vorschriften, vor allem durch die 5. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.07.1986, eine grundlegende Neufassung des ATV-A 115 erforderlich geworden, die mit dem Weißdruck vom Oktober 1994 ihren Abschluss gefunden hatte. Die erneute Veränderung des rechtlichen Umfeldes durch die 6. Novelle zum WHG vom 06.11.1996 gab Anlass zu einer weiteren Fortschreibung, wobei auch erneut die Frage nach der Legitimation und Notwendigkeit ortsrechtlicher Einleitungsbedingungen zu beantworten war.

Seit der 5. Novelle zum WHG ist es die Aufgabe der Wasserbehörden, Anforderungen an das Einleiten von Abwasser auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festzulegen. Dies gilt sowohl für Direkt- als auch für Indirekteinleitungen. Während diese Anforderungen zunächst im Hinblick auf die sog. gefährlichen Stoffe dem Stand der Technik entsprechen mussten (§ 7a Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 WHG), galten diese mit Inkrafttreten der 6. Novelle zum WHG generell für alle Schmutzwassereinleitungen (§ 7a Abs. 1 und 4 WHG). Zu beachten war dabei auch, dass durch das sogenannte Artikelgesetz vom 27.7.2001 der Stand der Technik in § 7a Abs. 5 WHG neu definiert worden war. Die am 25. Juni 2002 in Kraft getretene 7. Novelle zum WHG hatte hingegen keine unmittelbare Relevanz für die Indirekteinleitung.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 wurde mit Wirkung vom 01.03.2010 das geltende WHG aufgrund der neuen Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfassend novelliert. Während die Anforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer mit im Wesentlichen gleichen Inhalt in § 57 WHG geregelt worden sind, enthält § 58 WHG gegenüber dem bisherigen Bundesrecht umfassendere Regelungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen. Diese Vorschrift, die unverändert sicherstellen soll, dass bei den Indirekteinleitungen grundsätzlich auch die nach § 57 WHG maßgebenden Anforderungen nach dem in § 3 Nr. 11 WHG definierten Stand der Technik eingehalten werden, regelt nunmehr in Absatz 1 und 2 die bisher nach dem Wasserrecht der Länder bestandene Genehmigungspflicht und die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung und in Absatz 3 die Anpassungspflicht für vorhandene Indirekteinleitungen, die den Anforderungen nicht entsprechen. Neu auf Bundesebene ist die in § 59 Abs. 1 WHG getroffene Bestimmung, dass dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen gleichstehen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen. Dabei können diese Abwassereinleitungen gemäß Absatz 2 von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt werden, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 sichergestellt ist.

Neben diesem wasserrechtlichen Regelungsregime bestehen seit jeher ortsrechtliche Satzungen, in denen die Gemeinden bzw. Zweckverbände die Inanspruchnahme ihrer Entwässerungseinrichtungen im Einzelnen regeln. Diese enthielten und enthalten insbesondere die Voraussetzungen, unter denen nicht häusliche Abwässer in diese Anlagen eingeleitet werden dürfen. Hierbei kann es auch nach Inkrafttreten des neuen WHG weiterhin als gesichert angesehen werden, dass diese gemeindliche Regelungsbefugnis unberührt geblieben ist.

Im Merkblatt DWA-M 115 werden die Rechtsgrundlagen und wesentlichen Regelungen, die für Indirekteinleiter in der Satzung etc. zu treffen sind, in Teil 1, die Anforderungen an die Indirekteinleitungen, also die Kerninhalte des bisherigen ATV-A 115, in Teil 2 und die Themen des bisherigen ATV-A 163 in Teil 3 dargestellt.

Die Umwandlung der Arbeitsblätter ATV-A 115 und ATV-A 163 in ein Merkblatt entspricht den im ATV-DVWK-A 400 festgelegten Definitionen für Merk- und Arbeitsblätter. Danach ist es die Aufgabe der Arbeitsblätter, „Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zu beschreiben, die allgemein anerkannt sind“. Sie sind als unmittelbar anzuwendende Standards gedacht. Im Gegensatz dazu ist es die Aufgabe der Merkblätter, „Empfehlungen und Hilfen zur Lösung technischer und betrieblicher Probleme zu geben“. Sie können auch „Hinweise für anderweitige verbindliche Regelungen (z. B. in Ortssatzungen) beinhalten“. Dies trifft auf das vorliegende Merkblatt DWA-M 115 zu. Es hat keinen unmittelbar regelnden Charakter, sondern muss jeweils erst in eine rechtlich verbindliche Regelung umgesetzt werden. Bei den Indirekteinleitungen ist dies die örtliche Entwässerungssatzung, welche gegebenenfalls neben den wasserrechtlichen Regelungen gilt. Die DWA kann hier nur Hinweise und Empfehlungen geben, die jeweils sinnvoll an die örtliche Situation anzupassen sind. Zu diesem Zweck werden u. a. im Anhang A.1 „Richtwerte für Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen“ des Teiles 2 ausführlichere Erläuterungen als bisher gegeben.

Im Hinblick auf die übergeordnete Bedeutung des Merkblattes DWA-M 115 wurde gemäß 4.3.2 Abs. 2 des ATV-DVWK-A 400 ein öffentliches Beteiligungsverfahren wie bei einem Arbeitsblatt durchgeführt.

Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der darin enthaltenen Hinweise und Empfehlungen ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten. Das Merkblatt DWA-M 115 soll hierzu einen Beitrag leisten, indem es einerseits die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigung detailliert darstellt, andererseits aber auch die unterschiedlichen Interessenlagen der Beteiligten – Indirekteinleiter, Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und Wasserbehörde – berücksichtigt.

### **Frühere Ausgaben**

DWA-M 115-1 (11/2004)

ATV-A 115 (10/1994)

ATV-A 115 (01/1983)

ATV-A 115 (12/1970)

## Verfasser

Das vorliegende Merkblatt wurde vom DWA-Fachausschuss KA-3 „Einleiten von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben in eine öffentliche Abwasseranlage“ und von der DWA-Arbeitsgruppe ES-7.2 „Indirekteinleiter“ erstellt. Diesem DWA-Fachausschuss gehören folgende Mitglieder an:

BAUER, Jakob	Dipl.-Ing., München
BURKHARDT, Claus	Dr. rer. nat., Uelzen
DRIEWER, Gerhard	Dr. jur., Essen
TE HEESSEN, Dieter	Dr. rer. nat., Dinslaken
KLOPP, Ralf	Prof. Dr. rer. nat., Essen
PEHL, Bernd	Dr. rer. nat., Düsseldorf
POPPE, Andrea	Dr. rer. nat., Köln (stellv. Obfrau)
REINHOLD, Friedrich	Dr. rer. nat., Krefeld (Obmann)
SCHMITT, Wolfgang	Dr. rer. nat., Düsseldorf
ZAJIC, Antonin	Dipl.-Ing., Berlin

Der DWA-Arbeitsgruppe ES-7.2 „Indirekteinleiter“ gehören folgende Mitglieder an:

FLÖSER, Veit	Dipl.-Ing., Hannover
KLIE, Burkhard	Flörsheim-Wicker
LUCKE, Norbert	Dipl.-Phys., Dresden (stellv. Sprecher)
PLATZBECKER, Klaus	Dipl.-Ing., Düsseldorf
POPPE, Andrea	Dr. rer. nat., Köln (Sprecherin)
REINHOLD, Friedrich	Dr. rer. nat., Krefeld
VON RICHTHOFEN, Nahid	Dipl.-Biol., Langenhagen
SCHMIDT, Klaus-Dieter	Düsseldorf
SCHMIDT, Reiner	Dipl.-Ing., Wuppertal
SELLENG, Karsten	Dipl.-Ing., Braunschweig

Als Gäste haben mitgewirkt:

FLEISCHER	Dipl.-Ing., Eningen (†)
LANGE, Gerd	Dr. rer. nat., Holzminden

Projektbetreuerin in der DWA-Bundesgeschäftsstelle:

BUDEWIG, Stefanie	Dr. agr., Hennef Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft
-------------------	--

## Inhalt

Vorwort .....	3
Verfasser .....	5
Benutzerhinweis .....	7
<b>1 Anwendungsbereich.....</b>	<b>7</b>
1.1 Zielsetzung.....	7
1.2 Geltungsbereich .....	7
<b>2 Definitionen.....</b>	<b>8</b>
<b>3 Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>8</b>
3.1 Betreiberpflichten, Benutzungsbedingungen und allgemeine Grundsätze .....	8
3.2 Anforderungen.....	9
3.3 Überwachung der Indirekteinleiter .....	10
3.4 Sanktionen bei Verstößen .....	10
3.5 Mitwirkungspflichten des Indirekteinleiters .....	11
<b>4 Gesetze, Verordnungen und Satzungsrecht.....</b>	<b>11</b>
4.1 Bundesrecht .....	11
4.2 Landesrecht.....	12
4.3 Orts- und Satzungsrecht.....	12
<b>5 DWA-Regelwerk und weitere Vorschriften .....</b>	<b>12</b>